- 82. 1. Berhältnis der Entscheidung im Bechselprozesse zu dem die vorbehaltene Ausführung der Rechte betreffenden Nachverfahren.
- 2. Wirkung eines in einem von zwei verbundenen Prozessen vor augeordneter Berbindung geleisteten Sides auf die Entscheidung des anderen Prozesses.
- VI. Civilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1886 i. S. De. (Bekl. u. Kl.) w. Do. (Kl. u. Bekl.) Rep. III a. 254/86.
 - I. Landgericht Hamburg.
 - II. Oberlandesgericht daselbft.

¹ Bgl. hierzu die Kommentare zur C.B.D. bei §. 10, besonders Endesmann Bb. 1 S. 362 fig.; Gaupp Bb. 1 §. 10 II. S. 35 und Wach, Hands buch Bb. 1 S. 362; Planck, Lehrbuch Bb. 1 S. 37 Unm. 44 und S. 99 Unm. 22; ferner Enssch des R.R.'s Bd. 9 S. 349. 350, Bd. 11 S. 432 fig. und Bb. 13 S. 367. Die in Bd. 13 veröffentlichte Entscheidung des V. Civissenates wird von Planck bekämpst.

Do. klagte gegen De. aus einem Wechselaccepte des letzteren im Wege des Wechselbrozesses auf Rahlung der Wechselsumme; De. schützte eine Einrede vor, die im wesentlichen darauf hinauslief, daß das Accept ein sog. Gefälligkeitsaccept sei, indem er den Eid über die erheblichen Thatsachen zuschob; nachdem Do. mindestens einen Teil der letzteren nach Makgabe eines Beweisbeschlusses abgeschworen hatte, erfolgte die Verurteilung des De. unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte. Inzwischen hatte schon De. seinerseits im ordentlichen Verfahren eine Mage gegen Do. auf Auslieferung jenes Acceptes erhoben, welche auf die gleichen Behauptungen geftütt war, wie die Einrede im Wechsel= prozesse, und dieser neue Prozes wurde durch einen vom Landgerichte nach Maßgabe des &. 138 C.B.D. gefaßten Beschluß mit dem ordentlichen Nachverfahren des Wechselprozesses verbunden. In diesen miteinander verbundenen Prozessen wollte De. den Beweis jener erheblichen Thatsachen mittels Zeugen erbringen; diefer Beweis wurde jedoch nicht aufgenommen, fondern in den beiden unteren Instanzen De. ohne weiteres mit seiner Rlage abgewiesen, und das Urteil des Wechsels prozesses aufrecht erhalten. Seine Revision wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... "Was ... die auf das De.'sche Accept bezügliche Entscheidung des Berufungsgerichtes anlangt, so ist von seiten De.'s nicht ohne Grund gerügt, daß sie in zum Teil rechtsirrtumlicher Weise begründet sei. In thatfächlicher Beziehung waren die Behauptungen des De. dahin gegangen. daß er den fraglichen Wechsel nur im Auftrage und für Rechnung des Do. acceptiert habe, damit sich Do. durch die Begebung desselben Geld verschaffen könne. Daß aus solchem Vorgange an sich eine Einrede gegen die von Do. auf das Accept gestütte Wechselklage hergenommen werden könnte, ist nicht zu bezweifeln. Ebenso würde sich aus demfelben, nachdem unbestrittenermaßen Do. den Gebrauch, zu welchem der von De. acceptierte Wechsel nach der Behauptung des letzteren ausschlieklich bestimmt gewesen sein foll, von demselben gemacht und ihn wieder eingelöst hat, eine actio mandati contraria, beziehungsweise nach Analogie von 1. 2 Cod. de cond. ex lege 4, 9 eine condictio sine causa, minbestens auf formelle Beseitigung bes Acceptes, allenfalls auch auf Auslieferung des acceptierten Wechsels ergeben. Das Oberlandesgericht hat jedoch den von De. für seine Darstellung des Sachverhaltes angetretenen Reugenbeweis deshalb für unerheblich erklärt, weil durch das im Wechselprozesse auf Grund eines von Do. über die Thatsache geleisteten Gibes ergangene Urteil ber Kammer für Handelssachen bereits rechtskräftig feststehe, daß De. sein Accept nicht nur im Auftrage bes Klägers, ohne bemfelben damals etwas schuldig zu sein, auf den Wechsel Richtig ist nun, daß Do. im Wechselprozesse infolge ber gesett habe. von De. vorgenommenen Eideszuschiebung einen wesentlichen Teil der für De.'s Rechtsbehelfe erheblichen Thatsachen abgeschworen hat, und daß daraufhin das erwähnte verurteilende Erkenntnis gegen De, ergonoen ift; aber baraus folgt nicht, daß die betreffende Ginrede burch jenes Urteil rechtskräftig verworfen ift. Bon einer materiellen Rechtsfraft des im Urkundenprozesse mit Vorbehalt der Ausführung der Rechte ergehenden Urteiles fann, wenn überhaupt, so doch keineskalls in Ansehung solcher Einreden die Rede sein, welche dort nur wegen miglungenen Beweises verworfen sind, und zwar auch nicht in dem Falle, wo der Rläger den etwa zugeschobenen Eid abgeleistet hat, wie vom Reichsgerichte schon ausgeführt ift in den Entscheidungen in Civilsachen Bb. 14 S. 323 flg. Eine praktische Bebeutung ist in einem Falle der letzteren Art, wie dort gleichfalls dargelegt ift, dieser Betrachtung für das ordentliche Nachverfahren freilich nur dann zuzu= schreiben, wenn die in &. 428 Abf. 2 C.B.O. hervorgehobenen Boraussetzungen vorliegen. Denn allerdings behält der einmal abgeleiftete Eid als folder innerhalb desfelben Brozeffes auch in bem an den Urkundenprozeß sich anschließenden ordentlichen Verfahren die durch &. 428 C.B.D. bestimmte Rechtswirkung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 13 S. 399 flg. und Bb. 14 S. 219 flg.

Da nun im vorliegenden Falle die befonderen in §. 428 Abs. 2 erwähnten Voraussehungen für die Ansechtung des Sides nicht gegeben waren, so mußte freilich aus diesem Grunde die Entscheidung des Berufungsgerichtes zunächst, jedenfalls insoweit sie das ordentliche Nachversahren des Wechselprozesses betraf, dem §. 526 C.P.O gemäß ausrecht erhalten werden.

Diese Erwägung ersedigt aber nicht ohne weiteres die Sache, insoweit es sich um den von De. in einem selbständigen, jetzt aller= dings mit dem anderen verbundenen Prozesse versolgten Anspruch auf Auslieserung des Acceptes handelt. Da der Sid von Do. vor der

Berbindung der beiden Prozesse nur in dem anderen Prozesse geleiftet ift, fo kommt bemfelben für ben von De, erhobenen Rlaganfpruch nicht die in §. 428 C.B.D. bestimmte Bedeutung zu; etwas Entsprechendes ift vom Reichsgerichte schon in Ansehung der Bestimmung des 8. 429 Abs. 2 daselbst, wenn auch nicht gerade für einen Fall nachträglicher Brozefiverbindung, in den Entscheidungen in Civilsachen Bb. 11 S. 421 fla. ausgesprochen. Insoweit konnte also der von Do. geleistete Gib in Beziehung auf die De.'sche Klage die Vernehmung der vorgeschlagenen Reugen nicht hindern. Indessen war doch zu demselben Ergebnisse zu gelangen durch Berücksichtigung des Einflusses, welcher der rechtsfräftigen Endentscheidung eines jeden der beiden Prozesse zu Gunften des jeweiligen Klägers auf die Entscheidung des anderen, etwa noch anhängigen Brozesses auch unter Beachtung der durch &. 293 C.P.D. der Rechtsfraft gesetzten Grenzen zukommen mußte. Nähme man insbesondere an. Do. ... wäre schon rechtsfräftig verurteilt, das Accept dem De, herauszugeben. so würde hieraus offenbar auch nachträglich immer noch, wenn auch nicht gerade eine exceptio rei judicatae, so doch eine exceptio doli gegen die auf das Accept gestützte Wechselklage abgeleitet werden können. Im umgekehrten Kalle aber, nämlich wenn die Berurteilung des De. zur Rahlung des Wechselbetrages als definitiv rechtsfräftig gebacht wurde, ftünde fogar direkt rechtskräftig fest, daß Do. das Accept nicht sine causa habe, daß er also auch nicht aus dem Mandatsvertrage verpflichtet sei, das Accept ohne weiteres herauszugeben. Nun ist aber aerade der Brozes über den Wechselanspruch schon zur befinitiven Endentscheidung reif, weil in diesem Prozesse wegen der entgegenstehenden Eidesleistung des Do. fein weiterer Beweis über den Grund der Ginrede mehr erhoben werden kann, und in diesem Prozesse ift baber mit Recht De. befinitiv verurteilt worden. Wird bemgemäß die Revision insoweit jedenfalls verworfen, so steht nunmehr sofort der Klage des De. in dem anderen Brozesse die aus dieser rechtsfräftigen Entscheidung abzuleitende Einrede entgegen. Dieses Ergebnis ist man aber auch schon vom Standpunkte des Berufungsurteiles aus vorweg zu nehmen berechtigt, weil das Berufungsgericht davon auszugehen hatte, daß seine Entscheidung richtig sei und baher jedenfalls zur Rechtstraft gelangen werbe. Dies wird besonders einseuchtend, wenn man fich den Fall benkt, das Reichsgericht verwürfe zwar, wie unumgänglich ist, die Revision in Ansehung des Wechselanspruches, hebe aber, in Verkennung ber soeben berührten Sachlage, in Ansehung des De.ichen Ansnruches auf Auslieferung des Acceptes das vorige Urteil auf und verwiese die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurück: dann würde doch bei der weiteren Verhandlung vor dem letteren spfort durch die neu entftandene Einrede aus der rechtsträftigen Entscheidung über den Wechselanspruch auch der Klaganspruch auf Auslieferung des Acceptes als Mithin war auch in diesem weiteren Bunfte die erledigt erscheinen. Entscheidung des Oberlandesgerichtes nach Maggabe von & 526 C.B.D. aufrecht zu erhalten. Eine Unbilligkeit gegen De. ift in biesem Ergebniffe ebensowenig zu finden, wie in seiner Ausschlieftung mit neuen Beweisen im Nachversahren bes Wechselprozesses; er hätte eben nicht nötig gehabt, ben Do. im Wechselprozesse schwören zu laffen, sondern hätte sich zunächst ohne weiteres unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte verurteilen lassen können. Umgekehrt wäre es gerade praktisch unerträalich, wenn ein Beklagter, ber im Wechselprozesse erfolglos eine Einrede auf den Eid des Klägers gestellt hatte, sich den burch das Prozefirecht gegebenen Konsequenzen dieses Verhaltens alle= mal durch Erhebung einer selbständigen Klage auf Rückgewähr seiner Wechselunterschrift entziehen könnte." . . .